

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

**§§ 60 – 67 SGB I
Mitwirkungspflichten im Rahmen der
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 05.07.2022

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 – 67 SGB I verbindlich geregelt.

Gesetzestexte

§ 60 SGB I Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 SGB I Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 SGB I Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 SGB I Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 SGB I Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
 1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.



§ 65a SGB I Aufwendungsersatz

- (1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Auszug aus dem SGB II

- [§ 5 Verhältnis zu anderen Trägern](#)
- [§ 12a Vorrangige Leistungen](#)
- [§ 41a Vorläufige Entscheidung](#)
- §§ 56 ff. Mitwirkungspflichten

Auszug aus dem SGB III

- [§ 309 Allgemeine Meldepflicht](#)

Auszug aus dem SGB X

- [§ 20 Untersuchungsgrundsatz](#)
- [§ 24 Anhörung Beteiligter](#)



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	1
2.	Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I	2
2.1	Wer ist zur Mitwirkung verpflichtet?.....	2
2.2	Wann und wie lange bestehen Mitwirkungspflichten?.....	5
2.3	Inhalt der Mitwirkungspflichten.....	5
2.3.1	Angabe von Tatsachen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz SGB I)....	5
2.3.2	Zustimmung zur Erteilung von Auskünften (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2. Halbsatz SGB I)	6
2.3.3	Mitteilung von Änderungen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I)	7
2.3.4	Bezeichnung von Beweismitteln / Vorlage von Beweisurkunden (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I)	8
2.3.5	Mitwirkung von Erstattungspflichtigen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 SGB I).....	10
2.3.6	Verwendung von Vordrucken (§ 60 Absatz 2 SGB I)	10
3.	Mitwirkung durch persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I).....	11
4.	Mitwirkung im Rahmen von Untersuchungen (§ 62 SGB I)	13
5.	Grenzen der Mitwirkung (§ 65 SGB I).....	13
5.1	Allgemeine Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I)	14
5.2	Grenzen der Zumutbarkeit einer Untersuchung (§ 65 Absatz 2 SGB I)	15
5.3	Recht auf Verweigerung von Angaben (§ 65 Absatz 3 SGB I).....	16
6.	Aufwendungsersatz (§ 65a SGB I)	17
7.	Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II.....	18
7.1	Formelle Voraussetzungen – Aufforderung zur Mitwirkung (§ 66 Absatz 3 SGB I).....	20
7.2	Rechtsfolgen - Versagung oder Entziehung (§ 66 Absatz 1 SGB I)	22
8.	Nachholung fehlender Mitwirkung (§ 67 SGB I)	25
9.	Exkurs - Besondere Obliegenheiten nach dem SGB II	27



1. Grundsätzliches

Das Jobcenter hat gem. § 20 SGB X den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Aus § 21 Absatz 2 SGB X ergibt sich der allgemeine Grundsatz der Mitwirkung der Beteiligten bei diesen Ermittlungen, der durch die Regelungen in §§ 60 ff. SGB I für das Leistungsverfahren konkretisiert wird. Darüber hinaus finden sich im SGB II besondere Obliegenheiten, die die voranstehend genannten Vorschriften ergänzen, siehe dazu [Kapitel 9](#).

Amtsermittlungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten (60.1)

Die Regelungen zur Mitwirkung stehen nicht im Widerspruch zum Amtsermittlungsgrundsatz. Sie setzen vielmehr dort an, wo die Ermittlung von Amts wegen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder unmöglich wäre. Die Regelungen zur Mitwirkung in §§ 60 ff. SGB I und den ergänzenden Obliegenheiten im SGB II verfolgen im Ergebnis den Zweck, es den Trägern der Leistungen zu ermöglichen, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und dem in § 20 SGB X normierten Untersuchungsgrundsatz nachzukommen.

In § 60 Absatz 1 Satz 1 SGB I ist die Pflicht geregelt

- zur Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind sowie auf Verlangen einer Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Struktur der Mitwirkungspflichten nach dem SGB I (60.2)

Gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten die vorgenannten Punkte entsprechend, wenn eine Pflicht zur Erstattung von Leistungen besteht.

Mitwirkungspflichten, wie das persönliche Erscheinen auf Verlangen der Jobcenter (§ 61 SGB I) und die Teilnahme an Untersuchungen (§ 62 SGB I), sind von besonderen Mitwirkungspflichten, wie der Duldung einer Heilbehandlung (§ 63 SGB I) und der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 64 SGB I), zu unterscheiden. Letztere zielen auf die Veränderung der tatsächlichen Umstände ab, die zur Erfüllung der materiellen Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs führen und haben in der täglichen Arbeit der Jobcenter keine Relevanz, während erstere vor allem die Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen sollen.

Grenzen der Mitwirkung ergeben sich aus § 65 SGB I.

Die Versagung oder Entziehung ist in § 66 SGB I geregelt. Sie verlangt über die fehlende Mitwirkung hinaus eine hierdurch erheblich erschwerete Aufklärung des Sachverhaltes.



Sowohl im Antrag als auch im Merkblatt werden die antragstellenden und leistungsberechtigten Personen über den Umfang der Mitwirkungspflichten sowie über die Folgen fehlender Mitwirkung informiert. Ergänzend erfolgt hierüber eine anlassbezogene individuelle Beratung nach § 14 SGB II. Zudem sollte die Antragsannahme grundsätzlich eine umfassende Beratung und Belehrung beinhalten.

2. Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I

Nachfolgend werden ausschließlich die Regelungen der §§ 60 - 62 SGB I und § 65 SGB I behandelt. §§ 63, 64 SGB I haben im Kontext des SGB II keine Praxisrelevanz.

2.1 Wer ist zur Mitwirkung verpflichtet?

Die Mitwirkung im Sinne des § 60 SGB I wird von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erwartet, die Leistungen beantragen, erhalten oder zu deren Erstattung verpflichtet sind. Mitwirkungspflichtig sind auch diejenigen, die lediglich vorläufig bewilligte Leistungen gemäß § 41a SGB II beziehen.

Mitwirkungspflichten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft (60.3)

Daran ändert auch die im Antragsverfahren bestehende Vermutung einer gesetzlichen Bevollmächtigung nach § 38 SGB II nichts. Diese umfasst die Antragstellung und die Entgegennahme von SGB II-Leistungen. Grundsätzlich wird erwartet, dass der Bevollmächtigte die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft über die bestehenden Rechte und Pflichten informiert (siehe auch Hinweise vor dem Unterschriftenfeld im Hauptantrag). Dennoch sind die Mitwirkungspflichten im Rahmen der individualisierten Beratungspflicht nach § 14 Absatz 2 SGB II (s. a. Ausführungen zu § 14 Absatz 2 SGB II in den [FW zu § 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung](#)) gegenüber jeder leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft klarzustellen. Dies erfolgt aufgrund der Verzahnung von aktiven und passiven Leistungen sowohl im Bereich Markt und Integration als auch bei der Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Neben der persönlichen Beratung des Bevollmächtigten nach § 38 SGB II ist auch anlassbezogen eine individualisierte schriftliche Beratung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft möglich, die stets in der E-Akte zu dokumentieren ist. Die Aushändigung eines Merkblattes ersetzt die Beratungsaufgabe nicht, unterstützt dabei jedoch.

Im Gesamtkontext wird auf die [FW zu § 38 SGB II](#), die Grenzen der Zurechnung einer Mitwirkungshandlung von Bedarfsgemeinschafts-Mitgliedern in den [FW zu § 63 SGB II](#) sowie im Falle der rechtswidrig gezahlten Leistungen an BG-Mitglieder auf den Ersatzanspruch entsprechend den [FW zu § 34a SGB II](#) verwiesen.



Gesetzliche Vertretung - Minderjährige

Ein gesetzlicher Vertreter ist ein Stellvertreter, dessen Vertretungsmacht sich unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen (in der Regel Eltern) oder aus einem gerichtlichen Beschluss (z. B. Betreuer, Vormund für minderjährige Personen) ergibt. Die gesetzliche Vertretung ist im besonderen Kontext des SGB für Personen, die geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, gesondert geregelt.

In § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB X ist definiert, welche natürlichen Personen zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im SGB fähig sind (handlungsfähig). § 36 Absatz 1 SGB I sieht darüber hinaus vor, dass minderjährige Handlungsfähige nach Vollendung des 15. Lebensjahres hinsichtlich der Beantragung, Verfolgung und Entgegennahme von Sozialleistungen einer volljährigen, antragstellenden Person gleichgestellt sind. Der gesetzliche Vertreter (z. B. Eltern oder Vormund) ist über die Mitwirkungspflichten ergänzend zu unterrichten. Ergänzend wird auf die FW zu [§ 37 SGB II](#) und [§ 38 SGB II](#), Kapitel 1 verwiesen.

Jugendliche ab 15 Jahren können hiernach sozialrechtliche Handlungen rechtswirksam vornehmen, auch wenn sie nach dem bürgerlichen Recht lediglich beschränkt geschäftsfähig sind. Die Handlungsfähigkeit kann jedoch gemäß § 36 Absatz 2 SGB I vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung eingeschränkt werden. Um die Möglichkeit der Beschränkung der Handlungsfähigkeit ausüben zu können, müssen die gesetzlichen Vertreter daher Kenntnis von den an die Jugendlichen ergehenden Schreiben und Bescheiden erhalten.

Die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I sind durch jede handlungsfähige Person zu erfüllen und erstrecken sich insbesondere auf höchstpersönlich zu erfüllende Verpflichtungen (z. B. Meldeaufforderungen, persönliches Erscheinen). Ist die minderjährige Person handlungsfähig und ihre Handlungsfähigkeit nicht durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter eingeschränkt, so hat diese selbst die Mitwirkungspflichten zu erfüllen. In jedem Fall ist bei minderjährigen Personen die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter über die Mitwirkungspflichten der minderjährigen Person zu informieren. Insofern ist der gesetzliche Vertreter einzuschalten, damit dem Schutzbedürfnis des Handlungsfähigen ausreichend Rechnung getragen wird. Dies ist auch mit Blick auf die Ermessensentscheidung zum Eintritt von Rechtsfolgen (§ 66 SGB I) bei fehlender Mitwirkung geboten.

Gesetzliche Betreuung

Betroffene Personen bekommen für Angelegenheiten, die sie ganz oder teilweise nicht mehr alleine besorgen können, einen Betreuer zur Seite gestellt. Dieser wird innerhalb des definierten, übertragenen Aufgabenkreises als gesetzlicher Vertreter tätig.

Gesetzliche Vertretung (60.4)

Minderjährige Handlungsfähige (60.5)



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Der Umfang / Aufgabenkreis wird gleichzeitig mit der Bestellung des Betreuers durch das Amtsgericht (Betreuungsgericht) festgelegt und ergibt sich aus dem Betreuerausweis.

In den Fällen des vom Gericht angeordneten Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 BGB) bedarf es bei rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Mitwirkungshandlungen stets einer Einbindung/Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Erschöpft sich die Mitwirkungshandlung im tatsächlichen Verhalten, so genügt ein schlichtes Tun der betreuten Person. Im Falle der Weigerung ist die Tatsache, dass die Person unter Betreuung steht (§ 1896 BGB), bei der Ermessensentscheidung nach § 66 SGB I im Einzelfall begünstigend für die betreute Person zu würdigen.

Arbeitslosengeld-Aufstocker

Für Arbeitslosengeld-Aufstocker gilt die Besonderheit der Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Jobcentern. Es bestehen gegenseitige Informationspflichten bei leistungserheblichen Tatsachen. Auf die Regelungen in den FW zu § 18a SGB II und den FW zu § 9a SGB III, Anhang 3 wird verwiesen. Aber auch die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, beide Behörden über Änderungen zu informieren.

Besonderheit „Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft“

Die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person nach § 60 Absatz 1 SGB I betreffen auch Auskünfte zu Dritten, soweit diese für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II von Bedeutung sind. Dies betrifft unter anderem Angaben zum Umfang des Zusammenlebens, Auskünfte zum Arbeitgeber des Partners oder der Partnerin einschließlich der Höhe des Verdienstes sowie zu möglichen Vermögenswerten. Diese Auskunftspflicht über den Dritten erschöpft sich im Ersterhebungsgrundsatz. D.h., dass der Leistungsberechtigte nicht zu weitergehenden Ermittlungen über die Umstände des Dritten oder die Beschaffung von Beweismitteln verpflichtet ist.

Wegen der spezialgesetzlich geregelten Mitwirkungspflicht in § 60 Absatz 4 SGB II können auch die Partnerin oder der Partner in einer Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft sowie Dritte, die für diese Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, unmittelbar zur Auskunft, z. B. über Einkommen und Vermögen, aufgefordert werden (vgl. Kapitel 5 der FW zu § 60 SGB II), soweit diese Auskünfte zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich sind. Dazu muss zunächst aber eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft festgestellt werden. Eine solche liegt dann vor, wenn die Vermutungsregelung des [§ 7 Absatz 3a SGB II](#) zur Anwendung gelangt und diese nicht durch andere Tatsachen widerlegt wird. Eine schlichte Behauptung der Partnerin oder des Partners, es läge keine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft vor, reicht in diesen Fällen nicht.

Mitwirkungspflichten bei gesetzlichen Vertretern (60.6)

Informationspflicht (60.7)

Auskünfte in der VE (60.8)



Bei fehlender Auskunft der Partnerin oder des Partners treten nicht die Rechtsfolgen des § 66 SGB I ein, sondern es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Prüfung eines Anspruchs auf Schadenersatz nach § 62 Nummer 2 SGB II oder
- Prüfung der Ahndung durch ein Bußgeld gem. § 63 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 SGB II (vgl. FW zu § 63 SGB II) oder
- Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Zwangsgeld (§ 40 Absatz 8 SGB II i. V. m. §§ 11, 13, 14 Verwaltungsvollstreckungsgesetz)
- Ablehnung wegen fehlenden Nachweises der Hilfebedürftigkeit (dazu unter [60.42](#))

**Rechtsfolgen bei
fehlender Mitwirkung
der VE
(60.9)**

2.2 Wann und wie lange bestehen Mitwirkungspflichten?

Die Pflicht zur Mitwirkung bzw. Mitteilung besteht:

- im Rahmen des Antragsverfahrens von der Antragstellung bis zur Zustellung des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides,
- während des laufenden Leistungsbezuges,
- im Falle einer Erstattung von Leistungen unter Umständen auch über die Beendigung der eigentlichen Leistungsgewährung hinaus.

**Frist der Mitwirkung
(60.10)**

Die Mitwirkungspflichten enden grundsätzlich mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Änderungen in den leistungserheblichen Verhältnissen für den betreffenden Leistungszeitraum (vgl. Kapitel 2.3.3) sind mitzuteilen, so dass die Mitwirkungspflicht ggf. über das Ende des laufenden Leistungsbezuges hinaus andauern kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X. Die Mitwirkungspflichten enden regelmäßig mit dem Ende der verfahrens- oder materiell-rechtlichen Beziehung, also z. B. der Erfüllung des Erstattungsanspruchs bzw. dessen Verjährung nach Ablauf von grundsätzlich 4 Jahren gem. § 50 Absatz 4 SGB X.

2.3 Inhalt der Mitwirkungspflichten

2.3.1 Angabe von Tatsachen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz SGB I)

Die Verpflichtung beinhaltet zunächst die Angabe aller Tatsachen, die für die Leistung nach dem SGB II bei Antragstellung und im laufenden Verwaltungsverfahren erheblich sind. Die Angaben müssen wahr und vollständig sein. Erheblich sind sie, wenn sich dadurch der Leistungsanspruch in der Höhe mindert, erhöht oder ausgeschlossen wird. Die Mitwirkungspflicht über für den Leistungsanspruch relevante Tatsachen besteht an sich unabhängig von einer Aufforderung durch den Leistungsträger.

**Angaben bei der
Mitwirkung
(60.11)**



Aus § 17 Absatz 1 SGB I ergibt sich die Pflicht des Leistungsträgers, den Betroffenen „einfach“ und „verständlich“ auf seine Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Der Leistungsträger muss also durch geeignete Maßnahmen der Aufklärung (§ 14 SGB I und § 14 Absatz 2 SGB II), u. a. durch Merkblätter, Antragsformulare etc. den Mitwirkungsverpflichteten Art und Umfang ihrer Pflichten aufzeigen.

Beispiele:

- Persönliche Lebensumstände (wie z. B. Familienstand, Wohnverhältnisse),
- Einkommen und Vermögen,
- aktuelle und bisherige Arbeitgeber,
- Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Tatsachen, die die Prüfung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft (§ 7 Absatz 3 Nummer 3c SGB II) bei der antragstellenden Person ermöglichen (Partner hat Auskunfts pflicht nach § 60 Absatz 4 SGB II),
- Tatsachen, die der Prüfung eines möglichen Unterhaltsanspruches dienen,
- sonstige anspruchs begründende oder dem Anspruch entgegenstehende Aspekte zu allen im SGB II vorgesehenen Bedarfen.

2.3.2 Zustimmung zur Erteilung von Auskünften (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2. Halbsatz SGB I)

Entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 2. Halbsatz SGB I muss die antragstellende oder leistungsberechtigte Person auf konkretes Verlangen der Jobcenter der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen.

Erforderliche Auskünfte von Dritten (60.12)

Die Vorschrift ist nur relevant, wenn der Dritte einer Geheimhaltungspflicht unterliegt. Dies trifft z. B. auf Arbeitgeber und Ärzte zu. Ist der Dritte aufgrund besonderer Vorschriften bereits zur Auskunft verpflichtet, gehen diese vor (vgl. [Rz. 60.14](#)).

Die Norm ermöglicht es, die Zustimmung von der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person zur Einholung von Angaben zu verlangen, über die nur Dritte verfügen oder die nur von Dritten ausreichend und zuverlässig dargelegt werden können (z. B. medizinische Daten; vgl. auch Weisung 202106004 vom 14.06.2021 – Praxisleitfäden zur Einschaltung der Fachdienste). Gleiches gilt für Angaben, deren Bestätigung durch Dritte trotz vollständiger Angaben der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person geboten ist.

Zustimmung zum Einholen von Auskünften Dritter (60.13)

Bei der Einholung der Zustimmung ist § 67b Absatz 2 SGB X zu beachten, danach **soll** sie schriftlich oder elektronisch von der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person erteilt werden (sog. Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht); bezieht sich die Einwilligung jedoch auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten **hat** sie schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.



Damit darf keine pauschale Zustimmung zur Einholung jeglicher Auskünfte von Dritten verbunden sein, sondern es sollen die erforderlichen Auskünfte nach Art und Inhalt im jeweiligen Einzelfall konkret bestimmt werden.

Es ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen durch spezielle Vorschriften eine Verpflichtung der Dritten zur Erteilung einer Auskunft besteht, die Zustimmung entbehrlich ist. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die §§ 57, 58, 60, 61 SGB II in Verbindung mit § 67a Absatz 2 Nummer 2a SGB X (vgl. jeweilige FW SGB II):

- § 57 SGB II umfasst die Auskunftspflicht des Arbeitgebers zu allen leistungsrelevanten Aspekten eines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Ende und dem Grund der Beendigung. Dafür verlangt das Jobcenter die Benutzung eines Vordrucks (abhängig vom Sachverhalt, entweder eine Bescheinigung nach § 312 SGB III oder die vereinfachte Arbeitsbescheinigung nach § 57 SGB II).
- § 58 Absatz 1 SGB II verpflichtet Arbeitgeber, eine Einkommensbescheinigung mit allen erforderlichen Daten auszustellen und diese der erwerbsfähigen antragstellenden oder leistungsberechtigten Person auszuhändigen.
- § 60 SGB II sieht mehrere Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Dritter vor (z. B. von Partnern in Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft).
- § 61 Absatz 1 SGB II ist grundsätzlich nur für den Integrationsbereich relevant. Die Norm sieht für Maßnahmenträger die Pflicht zur unverzüglichen Auskunft über jegliche leistungserhebliche Änderung und Tatsache vor.

Dritte, die in einer besonderen Beziehung zu antragstellenden oder leistungsberechtigten Person und dem die Leistungspflicht auslösenden Ereignis stehen (z. B. Personen in Haushaltsgemeinschaft, Schädiger), sind nicht zur Mitwirkung gemäß §§ 60 ff. SGB I verpflichtet. Zur Erhebung von Angaben zum Einkommen oder zum Vermögen der Partnerin oder des Partners in Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft wird auf die spezielle Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 4 SGB II verwiesen.

2.3.3 Mitteilung von Änderungen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I)

Die antragstellende oder leistungsberechtigte Person muss dem Jobcenter alle Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf für die Leistung möglicherweise bedeutsame Umstände beziehen, unverzüglich mitteilen. Die Mitteilung ist an keine Form gebunden, sie ist jedoch grundsätzlich zu Beweiszwecken schriftlich durch das Jobcenter zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen wirkt bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Anzeige von Änderungen ist unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern, zu erstatten.

Auskunftspflichten
nach dem SGB II
(60.14)

Formlose, unverzügliche Mitteilung
(60.15)



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Die Pflicht zur Mitteilung erfasst alle für den Anspruch, seine Höhe und Dauer erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person(en).

Erheblich sind Änderungen in den Verhältnissen, wenn die Voraussetzungen für den Leistungsbezug entfallen, die Leistung sich mindert oder erhöht. Anzeigepflichtig sind nicht nur Änderungen von Tatsachen, die bereits auf anderem Wege mitgeteilt wurden, sondern auch Änderungen durch erstmals eingetretene Tatsachen oder Ereignisse. Auch Änderungen bei getätigten Erklärungen u. a. zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen oder Lebensverhältnissen sind erfasst.

Im Rahmen der Beratungspflicht nach § 14 SGB II sind die leistungsberechtigten Personen (d. h. auch die Mitglieder der BG) neben der Pflicht zur vollständigen Angabe von Tatsachen im Besonderen auf die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen hinzuweisen.

Beispiele zur Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I:

- Arbeitsaufnahme und Beendigung der Arbeit; ebenso: Selbstständigkeit,
- Einkommensänderung,
- Veränderung bei den Absetzungsbeträgen (z. B. Versicherungs- und Werbungskosten),
- Vermögenszuwachs (z. B. Lebensversicherung, Bausparvertrag),
- Eheschließung,
- Erbschaft,
- Adoption / Geburt eines Kindes,
- Aufenthaltsverhältnisse (z. B. Umzüge, stationäre Aufenthalte),
- Ortsabwesenheit,
- Ein- und Auszug von Personen in die bzw. aus der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft,
- Änderung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

2.3.4 Bezeichnung von Beweismitteln / Vorlage von Beweisurkunden (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I)

Die antragstellende oder leistungsberechtigte Person hat nicht nur Tatsachen anzugeben, sondern auch selbst geeignete Beweismittel zu bezeichnen. Arten erforderlicher Beweismittel sind in § 21 SGB X genannt.

Die Pflicht der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person umfasst grundsätzlich nur die Bezeichnung von Beweismitteln, auch wenn häufig in der Praxis zugleich ein Nachweis vorgelegt wird. Das Jobcenter hat sich der Beweismittel zu bedienen, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB X).

Erhebliche Änderung der Verhältnisse (60.16)

Mitteilungspflicht von Änderungen (60.17)



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Nicht beweisbedürftig sind dagegen allgemeinkundige und amtskundige Tatsachen. „Allgemeinkundig“ sind Tatsachen insbesondere, wenn jedermann sich über sie aus allgemein zugänglichen Quellen zuverlässig informieren kann.

Im Ergebnis wird das Jobcenter in seiner Amtsermittlung gestärkt. Das Jobcenter kann sich der Beweismittel bedienen, die es zur Ermittlung des Sachverhalts für objektiv erforderlich hält. Es muss die antragstellende oder leistungsberechtigte Person auf beweisbedürftige Tatsachen hinweisen. Der erforderliche Beweis (Glaubhaftmachung oder voller Beweis) wird vom Jobcenter nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz selbst festgelegt. Glaubhaftmachung ist anzunehmen, wenn die beweisbedürftigen Tatsachen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als wahr angesehen werden können. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht von sich aus bereits geeignete Beweismittel vorgelegt oder bezeichnet hat.

Handelt es sich bei den Beweismitteln um Urkunden, sind nur solche betroffen, die leistungserhebliche sowie gleichzeitig beweisbedürftige Tatsachen beinhalten. Diese hat die antragstellende oder leistungsberechtigte Person auf konkretes Verlangen vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen. Das Jobcenter kann grundsätzlich frei wählen, für welche der beiden Möglichkeiten es sich entscheidet.

In diesem Zusammenhang ist der Erforderlichkeitsgrundsatz der allgemeinen Datenschutzvorschriften (Artikel 5 Absatz 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO - in Verbindung mit § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X) zu beachten, d.h. es dürfen nur die Daten erhoben werden, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Der datenschutzrechtliche Transparenzgrundsatz (Artikel 5 Absatz 1 Buchst. a DSGVO) verlangt, dass zu begründen und zu dokumentieren ist, wenn die Urkunden bei anderen Stellen und nicht durch Vorlage der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person erhoben werden. Diese Grundsätze begrenzen ebenso wie § 65 SGB I (siehe Kapitel 5) die Mitwirkungspflichten.

Nicht erhebliche Angaben sind stets zu schwärzen.

Die Verpflichtung zur Vorlage erfasst damit auch die Pflicht zur Beschaffung. Sollte die Urkunde bei einem Dritten vorliegen, muss von der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person eine Zustimmung zur Vorlage verlangt werden.

Umfang des Beweises (60.18)

Urkunden als Beweismittel (60.19)

Pflicht zur Beschaffung von Urkunden (60.20)

Beispiele zur Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 1 Nummer 3 SGB I:

Bezeichnung von Beweismitteln

- Zeugen und Auskünfte (ggf. Dritter),
- Namen und Anschriften behandelnder Ärzte,
- sonstiges ärztliches Attest.



Vorlage von Beweisurkunden

- Belege wie z. B. Kontoauszüge (vgl. Entscheidung des BSG vom 19.09.2008, B 14 AS 45/07 R),
- Einkommensbescheinigungen und sonstige Arbeitgeberbescheinigungen,
- Rentenbescheide,
- Geburtsurkunden und Heiratsurkunden,
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung,
- Personalausweis, Pass mit Meldebescheinigung oder Ersatzdokument zur Identitätsprüfung.

Zustimmung zu der Vorlage von Beweisurkunden

- Unterhaltstitel der Beistandschaft.

2.3.5 Mitwirkung von Erstattungspflichtigen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 SGB I)

Die Regelungen und Beispiele, die unter den Punkten 2.1 bis 2.3 genannt wurden, gelten auch für diejenige Person, die dem Jobcenter Leistungen zu erstatten hat (insbesondere nach § 50 SGB X).

2.3.6 Verwendung von Vordrucken (§ 60 Absatz 2 SGB I)

Das Jobcenter ist verpflichtet, durch die Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke den Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten (vgl. § 17 SGB I).

Verwendung von Antragsvordrucken (60.21)

Die Nutzung von Vordrucken für SGB II-spezifische Angaben von Tatsachen sowie Änderungen von Verhältnissen ist als Sollvorschrift in § 60 Absatz 2 SGB I ausgestaltet. Vorhandene Vordrucke sind zwar von der antragstellenden Person nach Möglichkeit zu nutzen, die bloße Verweigerung der Nutzung führt jedoch nicht zu Rechtsfolgen nach § 66 SGB I, wenn alle für die Entscheidung erheblichen Informationen formlos mitgeteilt werden. Gerade im besonderen Kontext der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Antragstellung nach spezialgesetzlicher Regelung an keine Form gebunden (vgl. FW zu § 37 SGB II). Es empfiehlt sich jedoch, bei formlosen Anträgen die relevanten Antragsvordrucke an die antragstellende Person zu übermitteln und auf diesen die bereits erfolgte Antragstellung zu vermerken sowie auf die noch fehlenden Angaben hinzuweisen.] Das Jobcenter hat deshalb auch Tatsachen zu würdigen, die auf andere Weise, z. B. durch eine Einkommensbescheinigung nach § 58 SGB II bekannt wurden.

Zumindest bei selbstständigen Personen besteht deren Mitwirkungsobligation darin, rechtzeitig nachvollziehbar und vollständige Angaben zum (voraussichtlichen) Einkommen mittels der „Anlage EKS“ zu machen sowie Nachweise bei Bedarf unaufgefordert vorzulegen (BSG, Urt. vom 28.03.2013, Az.: B 4 AS 42/12 R).

Anlage EKS (60.22)



3. Mitwirkung durch persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I)

Diese Bestimmung gibt dem Jobcenter die Möglichkeit, entscheidungserhebliche Tatsachen im persönlichen Gespräch zu ermitteln. Eine Klärung in einem persönlichen Gespräch dient auch der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Zugleich können Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten verwirklicht werden. Das persönliche Erscheinen kann auch zur Vorbereitung für den Erlass eines Verwaltungsaktes oder weiterer Handlungen im Verwaltungsverfahren genutzt werden.

Persönliches Erscheinen (60.23)

Das persönliche Erscheinen ist nicht notwendig, sofern die Mitwirkung durch bloßes Übersenden von Nachweisen oder die Vorsprache einer beauftragten Person erfolgen kann. Ist die Notwendigkeit allerdings gegeben, hat der zur Mitwirkung Verpflichtete das Jobcenter selbst aufzusuchen. Eine Vertretung der antragstellenden oder der leistungsberechtigten Person durch eine bevollmächtigte Person ist (ungeachtet der Problematik der Verpflichtung Minderjähriger als Adressaten) ausgeschlossen. Akzeptiert das Jobcenter jedoch die Vorsprache eines Vertreters, gilt dies als Verzicht auf das persönliche Erscheinen nach § 61 SGB I.

In folgenden Fallkonstellationen kann eine Mitwirkung durch persönliches Erscheinen beispielsweise sinnvoll sein:

- Die mündliche Erörterung von Anträgen aus dem Integrations- und Leistungsbereich leistet einen Beitrag zur Sachverhaltsklärung (Amtsermittlungsgrundsatz).
- Ferner kann eine Anhörung nach § 24 SGB X durchgeführt werden.
- Ebenso kann die Vornahme anderer entscheidungserheblicher Verfahrenshandlungen im Rahmen des persönlichen Erscheinens verlangt werden. Darunter fallen insbesondere:
 - die Inaugenscheinnahme des Ausweises zur Identitätsfeststellung,
 - die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts, des allgemeinen Gesundheitszustandes (in Abgrenzung zu § 62 SGB I) im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Arbeit sowie der Arbeitsbereitschaft,
 - die mündliche Erörterung entscheidungserheblicher Sach- und Rechtsfragen,
 - die Wahrnehmung der Obhutspflicht, z. B. bei Zweifeln, ob die antragstellende Person die Leistung tatsächlich erhält bzw. sie ihr zur Verfügung steht, andere Aspekte der Vermeidung von Leistungsmisbrauch oder die Prüfung einer abweichenden Leistungserbringung bei unwirtschaftlichem Verhalten im Sinne des § 24 Absatz 2 SGB II.



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Der betroffenen antragstellenden oder leistungsberechtigten Person ist wegen der Beurteilung der Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens stets der Grund schriftlich darzulegen. Gleiches gilt für Zeit und Ort des persönlichen Erscheinens.

Erscheinen muss nur, wer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragt oder erhält. Die zum Erscheinen aufgeforderte Person kann sich, wenn es auf ein persönliches Erscheinen ankommt, nicht durch eine bevollmächtigte Person (vgl. § 13 SGB X) vertreten lassen. Es spricht jedoch nichts gegen eine Begleitung als Beistand zum Termin.

Meldepflicht (60.24)

Soweit § 61 SGB I neben der allgemeinen Meldepflicht in Betracht kommt, muss dem Betroffenen eindeutig klargemacht werden, welche Rechtsgrundlage gelten soll, insbes. welche Folgen ihn bei unternommener Mitwirkung treffen können. Die Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III geht nicht zwingend der Mitwirkung nach § 61 SGB I vor. Ferner unterscheiden sich diese Normen in den Voraussetzungen, in ihrem Rechtscharakter (Mitwirkungsaufforderung ist kein Verwaltungsakt, hingegen ist eine Meldeaufforderung als Verwaltungsakt einzuordnen) und in ihren Folgen (vgl. § 32 SGB II sowie § 66 SGB I).

An die Aufforderung zur Mitwirkung durch persönliches Erscheinen ist kein Unfallversicherungsschutz gebunden (anders bei der Meldepflicht vgl. [FW zu § 59 SGB II](#)).

Beispiele zur Mitwirkungspflicht nach § 61 SGB I:

Frau A. wird nach dreimaligem Meldeversäumnis zum persönlichen Erscheinen aufgefordert. Mit ihr sollen die Inhalte der fortzuschreibenden Eingliederungsvereinbarung sowie mögliche Einschränkungen bei der Zugänglichkeit erörtert werden.

Herr B. wird aufgrund konkreter anonymer Hinweise über eine vermutete Ortsabwesenheit zum persönlichen Erscheinen aufgefordert.

Aufgrund ausgeprägter Zweifel an der Identität wird Frau C. zum persönlichen Erscheinen mit Ausweisdokumenten aufgefordert.

Nach der Antragstellung werden Herr F. sowie die Partnerin in vermuteter Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft zur Erörterung der komplizierten Vermögenssituation und eines möglichen Darlehens aufgrund einer unangemessen kostspieligen selbstgenutzten Immobilie eingeladen.

Um unklare/unleserliche Eintragungen in den Antragsunterlagen zu besprechen, wird das persönliche Erscheinen von Frau G. angeordnet. Zugeleich sind die Einkommensverhältnisse des Herrn H. als BG-Mitglied unklar. Herr H. wird mit separatem Schreiben ebenfalls zum persönlichen Erscheinen aufgefordert.

Zur Erörterung der Wohnsituation und -kosten (unklar ob Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder eine klassische Wohngemeinschaft) wird der Antragsteller Herr H. zum persönlichen Erscheinen aufgefordert.



4. Mitwirkung im Rahmen von Untersuchungen (§ 62 SGB I)

Diese Regelung dient der Sachverhaltsaufklärung und der Ermittlung solcher tatsächlichen Gegebenheiten, die verlässlich nur von ärztlichen oder psychologischen Expertinnen und Experten festgestellt werden können. Die Untersuchungsmaßnahme muss für die Entscheidung über die Sozialleistung erforderlich sein (z. B. Erwerbsfähigkeit, Einschränkungen bei der Zumutbarkeit), aber nicht auf andere Weise (z. B. Beziehung bereits vorliegender Befunde und Atteste) geklärt werden können. Davon erfasst sind antragstellende oder leistungsberechtigte Personen. Die Mitwirkung gemäß § 62 SGB I gilt nicht für erstattungspflichtige Personen.

Medizinische Untersuchung (60.25)

Hinweis: Die Meldepflicht gemäß § 59 SGB II verpflichtet den Mitwirkungspflichtigen, zu einer Untersuchung zu erscheinen, nicht jedoch, an der Untersuchung mitzuwirken. Dies wird über § 62 SGB I von ihm verlangt.

Beispiel:

Herr. A gibt als Grund für seine Entlassung Probleme an, die seine Arbeitsleistung beeinträchtigten. Um die Erwerbsfähigkeit von Herrn A zu klären, wird er zu einem ärztlichen Untersuchungstermin schriftlich eingeladen und aufgefordert, sich der Untersuchung zu unterziehen.

Weitere Hinweise (u. a. zum Umgang mit der Schweigepflichtsentbindung) können dem Praxisleitfaden Ärztlicher Dienst entnommen werden. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen wird ergänzend auf die [FW zu § 59 SGB II](#) verwiesen.

5. Grenzen der Mitwirkung (§ 65 SGB I)

Die Grenzen der Mitwirkung, die in § 65 SGB I aufgezeigt werden, gelten für die Jobcenter und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person. Die Eingrenzung dient der Wahrung der Persönlichkeitssphäre und der körperlichen Integrität des Einzelnen. Werden die Grenzen der Mitwirkung verletzt, treten keine Rechtsfolgen nach § 66 SGB I ein.

Die zu erbringende Mitwirkungshandlung muss angemessen sein:

- Absatz 1 definiert daher allgemeine Grenzen, die das Jobcenter bereits von Amts wegen zu berücksichtigen hat.
- Absatz 2 erweitert speziell die Grenzen der Zumutbarkeit bei Untersuchungen und Behandlungen. Der von der Untersuchung bzw. Behandlung Betroffene muss sich entsprechend äußern, er kann das Ablehnungsrecht jedoch auch konkurrenzgeltend machen.
- Ebenfalls selbst anzugeben hat die antragstellende oder leistungsberechtigte Person das in Absatz 3 geregelte Recht auf Verweigerung von Angaben, bei denen die Gefahr bestünde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Angemessenheit der Mitwirkungshand- lung zur Sozialleistung (60.26)



Eine zumutbare Mitwirkung kann von der antragstellenden oder leistungsberechtigen Person nicht erzwungen werden. Eine fehlende Nachweisbarkeit wirkt sich grundsätzlich zu Lasten desjenigen aus, der aus ihr die günstigste Rechtsfolge herleiten will (Beweislast). Im Falle von Behandlungen oder Untersuchungen legt die negative Formulierung in Absatz 2 Nummer 1 („nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann“) die materielle Beweislast bezüglich der Ausschließbarkeit eines Schadens allerdings dem Leistungsträger auf.

Zumutbare
Mitwirkung
(60.27)

5.1 Allgemeine Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I)

Jeweils und nur nach Maßgabe der Besonderheiten des Einzelfalls steht beispielsweise die Erfüllung der Mitwirkung nicht in angemessenem Verhältnis zur Sozialleistung oder ihrer Erstattung.

§ 65 Absatz 1 SGB I regelt drei Mitwirkungsgrenzen.

Nr. 1: Angemessenes Verhältnis (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Die mit der Mitwirkung verbundene Belastung für die betroffene Person muss in einem vernünftigen Verhältnis zur beantragten oder bezo genen Sozialleistung oder ihrer Erstattung stehen. Hierbei sind z. B. die Kosten für Nachweise / Urkunden im Verhältnis zur beanspruchten Leistung, eine unzumutbar lange Anreise oder ein hoher Prüf- und Nachweisaufwand für eine geringfügige Einzelleistung in ein Verhältnis zu setzen.

Verhältnismäßigkeit
(60.28)

Nr. 2: Wichtiger Grund (Zumutbarkeit)

§ 65 Absatz 1 Nummer 2 SGB I berücksichtigt die Interessen der antragstellenden und leistungsberechtigten Person. Der unbestimmte Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ erfordert, dass im persönlichen Bereich besondere Umstände und Verhältnisse die fehlende Mitwirkung entschuldigen lassen. Es handelt sich dabei um eine Einzelfallentscheidung des Jobcenters (vgl. hierzu sinngemäße Ausführungen zum wichtigen Grund in den [FW §§ 31, 31a, 31b SGB II](#) und [FW § 32 SGB II](#)). Dabei ist auch zu prüfen, ob der wichtige Grund für begrenzte Zeit oder dauerhaft vorliegt.

Wichtiger Grund bei
fehlender Mitwirkung
(60.29)

Nr. 3: Geringerer Aufwand

Die Pflicht zur Mitwirkung besteht nur, wenn sich das Jobcenter das Wissen über entscheidungserhebliche Tatsachen und Umstände nicht durch geringeren Aufwand als die antragstellende oder leistungsberechtigte Person selbst beschaffen kann. Beim „geringeren Aufwand“ handelt es sich ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dabei sind nicht nur rein finanzielle Aufwendungen zu würdigen, sondern auch der Zeitaufwand, damit einhergehende lange Reisewege, Behördenvorsprachen etc.

Aufwand der
Beschaffung
(60.30)



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Ferner sind individuelle Einschränkungen, insbesondere unzureichende Sprachkenntnisse, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, ggf. auch wegen Süchten / Krankheiten usw., bei der Bewertung des geringen Aufwandes heranzuziehen. Zu berücksichtigen ist, ob Unterlagen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X herangezogen werden können. Die Regelungen zum Sozialdatenschutz sind dabei zu beachten (Zweites Kapitel des SGB X, insbesondere § 67a SGB X).

Die Vorschrift des § 65 SGB I ergänzt die bereits in den §§ 60 bis 64 SGB I unmittelbar geregelten und vorrangig zu prüfenden Grenzen der Mitwirkung. Gerade im Hinblick auf die Mitwirkung bei Untersuchungen scheitert eine Pflicht an der Erforderlichkeit, wenn durch Selbstbeschaffung medizinischer Unterlagen alle erforderlichen Erkenntnisse gewonnen werden können.

Beispiel

Herr A. bringt gegen die Einladung zum Ärztlichen Dienst und damit gegen die Mitwirkungspflicht nach § 62 SGB I vor, dass der Rentenversicherungsträger seine körperliche Leistungsfähigkeit bereits amtsärztlich untersucht hat. Der Leistungssachbearbeiter leitet diese Information an den Ärztlichen Dienst weiter. Der Ärztliche Dienst kommt zu dem Schluss, dass ein persönliches Erscheinen nicht unbedingt notwendig ist, weil die erforderlichen Kenntnisse nach § 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB I i. V. m. §§ 69 Absatz 1 Nummer 1, 76 SGB X auch durch den Rentenversicherungsträger übermittelt werden können.

Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- Das Jobcenter kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen,
- Es erfolgt regelmäßig eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II,
- Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle) oder
- Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt.

5.2 Grenzen der Zumutbarkeit einer Untersuchung (§ 65 Absatz 2 SGB I)

§ 65 Absatz 2 SGB I enthält drei spezielle Zumutbarkeitsgrenzen für ärztliche und psychologische Untersuchungen. Damit wird der im Grundgesetz geregelten Unantastbarkeit des Lebens sowie der körperlichen Unversehrtheit entsprochen.

**Grenzen der
Zumutbarkeit
(60.31)**



Grundsätzlich ist auf die nachfolgenden Grenzen hinzuweisen:

- Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen,
- erhebliche körperliche und / oder seelische Schmerzen oder
- erheblicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (für das SGB II mangels ärztlicher Behandlungen kaum von Relevanz).

Die antragstellende oder leistungsberechtigte Person kann die Untersuchung bei Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ablehnen. Im Ergebnis entfällt die Mitwirkungspflicht. Auch hier gilt, dass eine Untersuchung nicht erzwungen werden kann und bei unberechtigter Verweigerung lediglich die Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach § 66 SGB I zu prüfen sind.

5.3 Recht auf Verweigerung von Angaben (§ 65 Absatz 3 SGB I)

Angaben können verweigert werden, wenn die betroffene Person (oder ihr nahestehende Personen) sich in die Gefahr begibt, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Entsprechende Tatsachen sind nicht von Amts wegen zu ermitteln und zu beachten, sondern von der betroffenen Person geltend zu machen. Dabei sind die Gründe plausibel und nachvollziehbar darzulegen.

Angaben in diesem Sinne sind alle Erkenntnisquellen, die Rückschlüsse auf die Voraussetzungen für eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit zulassen. Anwendbar ist § 65 Absatz 3 SGB I grundsätzlich auf jegliche Form von Mitwirkung im Sinne der §§ 60 – 62 SGB I.

Geschützt sind neben der betroffenen Person selbst die mit ihr verlobte, verheiratete oder von ihr geschiedene Person sowie ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner (auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht). Außerdem geschützt sind diejenigen, die mit der Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

Nur wenn ein entsprechender Beratungsbedarf erkennbar ist (Voraussetzung gegeben oder offensichtlich zu vermuten), muss über das Schweigerecht nach § 65 Absatz 3 SGB I belehrt werden.

Sollte wegen des Schweigerechts berechtigt oder unberechtigt die Mitwirkung abgelehnt werden, obliegt es dem Jobcenter, im Rahmen der Amtsermittlung den Sachverhalt aufzuklären. Sollten leistungserhebliche Umstände ungeklärt bleiben, geht dies regelmäßig zu Lasten der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person.

**Recht auf
Verweigerung
von Angaben
(60.32)**

**Geschützter
Personenkreis
(60.33)**



6. Aufwendungsersatz (§ 65a SGB I)

Die für die Erfüllung der Pflichten nach § 60 SGB I anfallenden Kosten hat die mitwirkungsverpflichtete Person selbst zu tragen.

Auf Antrag – nicht von Amts wegen – können der antragstellenden oder der leistungsberechtigten Person grundsätzlich die Kosten für notwendige Auslagen oder für einen Verdienstausfall wegen einer Mitwirkung nach §§ 61, 62 SGB I (persönliches Erscheinen und Untersuchungen) ersetzt werden. Wird das persönliche Erscheinen verlangt, sollen Aufwendungen allerdings nur in Härtefällen ersetzt werden. Ein Härtefall liegt zum Beispiel vor, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person im Hinblick auf ihre finanziellen Verhältnisse unzumutbar belastet wird.

Für die Kostenerstattung muss der Aufforderung zur Mitwirkung des Jobcenters voll entsprochen worden sein. Auch im Fall einer eigeninitiativ erfolgten Vorsprache kann das Jobcenter nachträglich die Notwendigkeit anerkennen. Dies dürfte jedoch keine Praxisrelevanz bei Untersuchungen haben, weil bereits im Rahmen der Meldepflicht nach § 59 SGB II über eine Kostenerstattung informiert wird.

Der Leistungsbezug nach dem SGB II ist regelmäßig im Kostenrecht als Härtefall anzusehen. Gleiches gilt, wenn antragstellende Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Das Jobcenter sollte daher zumindest bei der Mitwirkungsaufforderung zum persönlichen Erscheinen auf die Möglichkeit der Antragstellung für den Aufwendungsersatz hinweisen.

Da es sich hier um eine Ermessensregelung handelt, ist hinsichtlich der Notwendigkeit der Kosten zu prüfen, ob diese überflüssig oder vermeidbar waren (einschließlich Dokumentation). Ferner ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens lediglich auf eine angemessene Kostenerstattung abzustellen (z. B. günstigstes Verkehrsmittel). Das Bundesreisekostengesetz ist daher anzuwenden. Bei der Entscheidung über die Kosten handelt es sich – anders als bei den Aufforderungen zur Mitwirkung – um einen eigenständigen Verwaltungsakt.

„Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen. Spätestens nach 12 Monaten ist der Mehrbedarf erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen (s.a. [FW zu § 21 SGB II](#); Rz. 21.30).

**Notwendige
Auslagen
(60.34)**

**Kostenerstattung bei
Verlangen
(60.35)**

**Angemessene
Kostenerstattung
(60.36)**



7. Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II

Werden die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I verletzt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kommt die Versagung der beantragten Leistungen oder die Entziehung – jeweils zeitlich begrenzt bis zur Nachholung der Mitwirkung – in Betracht. Es handelt sich nicht um eine Zwangsmaßnahme, sondern um die Rechtsfolge bei einer Obliegenheitsverletzung.

Die Rechtsfolge ist stets auf die Nachholung der Mitwirkung ausgerichtet. Das Jobcenter wird daher lediglich berechtigt, die Leistungen nach dem SGB II „zurückzuhalten“. Es darf kein Grund nach § 65 SGB I vorliegen, aufgrund dessen eine Mitwirkung nicht verlangt werden kann. Darüber hinaus kann das Jobcenter im Rahmen der Ermessensentscheidung besonderen sowie nicht voraussehbaren Umständen im Einzelfall gerecht werden.

Die Rechtsfolge der Versagung oder Entziehung findet keine Anwendung auf erstattungspflichtige Personen.

Fallbeispiel

Das Jobcenter erfährt, dass der Antragsteller in der Vergangenheit eine Arbeit aufgenommen hat. Er ist - auch weiterhin - nicht bereit, die Höhe seines Einkommens nachzuweisen bzw. eine Einkommensbescheinigung vorzulegen; der Arbeitsgeber ist nicht bekannt. Eine Aufhebung nach § 48 SGB X ist für die Vergangenheit unter Rückforderung der gewährten Leistungen zu prüfen. Weiter kommt für die Gegenwart und Zukunft eine Entziehung von Leistungen nach §§ 60, 66 Absatz 1 SGB I in Betracht. Wegen der Aufhebungsentscheidung ist der Kunde vorher nach § 24 SGB X anzuhören; wegen der Entziehung nach § 66 Absatz 3 SGB I ist er unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung unter Fristsetzung aufzufordern.

Vor einer Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I sind im Kontext des SGB II folgende Handlungsoptionen durch das Jobcenter – ausgehend vom Einzelfall – abzuwägen:

- Vorläufige Entscheidung

Nach § 41a SGB II ist über die Leistungserbringung vorläufig zu entscheiden, wenn sich die Feststellung des Leistungsanspruchs voraussichtlich längere Zeit hinziehen wird und die Anspruchsvoraussetzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zur Feststellung der Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn eine leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat. Selbst wenn in einer Mehr-Personen-BG nur eine Person nicht mitgewirkt hat, ist hiernach keine vorläufige Entscheidung für die anderen Personen der Mehr-Personen-BG möglich vgl. [FW zu § 41a SGB II](#).

**Folgen fehlender
Mitwirkung
(60.37)**

**Rechtsfolgen bei
Nachholung
(60.38)**

**Abgrenzung zu
§§ 45 ff. SGB X
(60.39)**

**Vorläufige
Entscheidung
(60.40)**



- Vorläufige Zahlungseinstellung

Ein laufender Leistungsfall kann (Ermessensentscheidung) nach § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III ganz oder teilweise vorläufig eingestellt werden. Dazu muss das Jobcenter von Tatsachen Kenntnis erlangen, die entweder zum Wegfall oder zu einem geringeren Anspruch führen. Die vorläufige Zahlungseinstellung wird spätestens nach Ablauf von zwei Monaten kraft Gesetz aufgehoben (§ 331 Absatz 2 SGB III). Eine vorläufig eingestellte laufende Leistung ist dann unverzüglich nachzuzahlen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Sachverhalt innerhalb von zwei Monaten abschließend geklärt werden konnte und der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergab, mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wurde.

**Vorläufige
Zahlungseinstellung
(60.41)**

- Ablehnung bei verbleibenden Unklarheiten und Zweifeln – Hilfebedürftigkeit nicht feststellbar

Verbleiben Unklarheiten oder können Zweifel in Bezug auf den Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ist das Jobcenter nach Erschöpfung aller weiteren Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts (Amtsermittlung) zur Ablehnung der Leistung berechtigt (vgl. auch [FW zu § 37 SGB II](#), Rz. 37.13). Eine Abkehr von der grundsätzlichen materiellen Beweislastverteilung ist gerechtfertigt, wenn in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre der betroffenen Person wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind, d. h., wenn eine besondere Beweisnähe zur Person vorliegt (sog. Beweislastumkehr).

**Ablehnung bei
Unklarheiten
(60.42)**

Eine unterbliebene Mitwirkung der betroffenen Person entbindet das Jobcenter nicht von seiner Amtsermittlungspflicht aus § 20 SGB X. Sind jedoch sämtliche Beweismittel erschöpft und stehen andere nicht zur Verfügung oder sind unergiebig, bedarf es einer Entscheidung über das Leistungsbegehr in der Sache. Insofern kommt eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender/nicht nachgewiesener materiell-rechtlicher Voraussetzungen (z. B. fehlende Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II) in Betracht.

Eine derartige Ablehnung erfordert jedoch, dass das Jobcenter

- alle Mitwirkungspflichten gegenüber der betroffenen Person zuvor konkretisiert und sie zur Mitwirkung aufgefordert hat,
- eine ausreichend begründete Ermessensentscheidung getroffen hat, die die Möglichkeiten anderweitiger Sachaufklärung berücksichtigt (d. h. Amtsermittlung ist erschöpft) sowie

**Voraussetzungen für
eine Ablehnung
(60.43)**



- die Auswirkung auf die antragstellende Person würdig.

Diese gesonderte Möglichkeit der Ablehnung kann nur erhebliche offene Fragen der Hilfebedürftigkeit / Leistungsvoraussetzungen (§§ 7, 8, 9 SGB II) in der Gegenwart betreffen.

- **Vorrangige Sozialleistungen**

Stets abzugrenzen ist das Vorgehen bei Verweis auf die Be-antragung einer vorrangigen Sozialleistung. § 5 Absatz 3 SGB II eröffnet bei fehlender Mitwirkung in diesem Zusammenhang (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) als spezielle Rechtsfolge eine zeitgleiche Versagung oder Entziehung der Leistungen im SGB II analog der Entscheidung des anderen Trägers (vgl. [FW zu § 5 SGB II](#), Kapitel 2.3).

Versagung bei vorrangigen Sozialleistungen (60.44)

Die weiteren Voraussetzungen einer Versagung oder Entziehung sind in § 66 Absatz 3 SGB I geregelt:

- Schriftliche Aufforderung zur Mitwirkung,
- mit angemessener Fristsetzung und
- Hinweis auf mögliche Rechtsfolge im Einzelfall (Versagung oder Entziehung, ganz oder teilweise).

7.1 Formelle Voraussetzungen – Aufforderung zur Mitwirkung (§ 66 Absatz 3 SGB I)

Die antragstellende oder leistungsberechtigte Person ist schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Es handelt sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine vorbereitende Handlung der Behörde im Verwaltungsverfahren. Bei der Aufforderung zur Mitwirkung ist eindeutig, klar und unmissverständlich darzulegen, was tatsächlich und rechtlich von der mitwirkungspflichtigen Person verlangt wird und welche Folgen ihr bei Unterlassung drohen (Hinweispflicht). Es ist darauf zu achten, dass im Schreiben die konkret geforderte Mitwirkung benannt wird.

Voraussetzungen (60.45)

Der Hinweis muss konkret und unmissverständlich auf den individuellen Einzelfall zugeschnitten sein. Es muss deutlich werden, warum gerade vom Betroffenen in seinem konkreten Fall die Mitwirkung vorzunehmen ist und mit welchen konkreten Leistungseinschränkungen er zu rechnen hat, wenn er ohne triftigen Grund nicht mitwirkt. Dementsprechend sind die möglichen Folgen der unterbliebenen Handlung je nach Einzelfall für

- eine Versagung (bei Anträgen / von Amts wegen zu erbringenden Leistung) oder
- die Entziehung für die Zukunft (von laufenden, bewilligten Leistungen)



hinsichtlich des Umfanges (ganz oder teilweise) aufzunehmen.

Bei teilweiser Versagung oder Entziehung ist auf den Umfang des zu versagenden/entziehenden Leistungsanspruchs hinzuweisen.

Gemäß § 66 Absatz 3 SGB I ist der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person zur Erbringung ihrer Mitwirkung eine angemessene Frist einzuräumen. Der betroffenen Person muss ein hinreichender Überlegungs- und Informationszeitraum gegeben werden. Es muss zeitlich möglich sein, die geforderte Mitwirkung faktisch vorzunehmen. Im Einzelfall ist jeweils zu beurteilen, welche Auswirkungen die geforderten Angaben für den Leistungsbezug nach SGB II darstellen.

Vor einer Versagung oder Entziehung bedarf es nicht zwangsläufig einer ergänzenden Aufforderung mittels Erinnerung. In Einzelfällen und bei gravierenden Auswirkungen auf die betroffene Person ist eine Erinnerung jedoch notwendig.

Die Frist soll im Regelfall mindestens 14 Kalendertage zzgl. Postweg von 3 Werktagen betragen. Bei der Bemessung der Frist sollten angemessene Überlegungs- und Vorbereitungszeiten sowie persönliche Umstände einbezogen werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe (§ 37 SGB X). Insbesondere bei aufwendiger Beschaffung von Unterlagen (ggf. bei Dritten) oder Urkunden dürfte je nach Einzelfall eine längere Frist angemessen sein. Ggf. ist einem begründeten Fristverlängerungsbegehrungen zuzustimmen; im Einzelfall kann sogar die Einräumung einer weiteren Frist von Amts wegen geboten sein (vgl. [Rz. 60.48](#)). Eine kurze Frist kann angemessen sein, wenn abzusehen ist, dass die geforderte Angabe erhebliche Auswirkungen auf den Leistungsanspruch haben oder ihn entfallen lassen kann.

Beispiel

Der Antragsteller hat innerhalb weniger Monate vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II bebaute Grundstücke verkauft. Er wurde mit einer Frist von 14 Tagen aufgefordert, die Kaufverträge vorzulegen. Er verfügt üblicherweise selbst über diese Verträge. Der Antragsteller wurde gemäß § 66 Absatz 3 SGB I vor der Versagung unter Setzung einer Frist von zwei Wochen auf die Versagungsfolge bei fehlender Mitwirkung ausdrücklich, fallbezogen und unmissverständlich hingewiesen. Die Frist von zwei Wochen ist angemessen.

Hinweis: Bei der Bearbeitung der entsprechenden Vorgänge sollten interne und externe Postlaufzeiten beachtet werden (Verzögerungen bei Setzung der Wiedervorlage einkalkulieren). Die Posteingänge sollten in geeigneter Weise dokumentiert und nachweisbar sein (z. B. Posteingangsstempel, Eintrag im Fachverfahren [Hinweis: E-Akte SGB II setzt automatisch Poststempel]).



7.2 Rechtsfolgen - Versagung oder Entziehung (§ 66 Absatz 1 SGB I)

§ 66 Absatz 1 SGB I berechtigt das Jobcenter, die Leistung bei verzögerter oder verhinderter Sachverhaltsaufklärung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, sodass das Jobcenter pflichtgemäß Ermessen nach § 39 SGB I auszuüben und die Ermessensgesichtspunkte nachweislich gegenüber der betroffenen Person darzulegen und zu dokumentieren hat. Hierzu muss das Jobcenter jedoch bei der im Vorfeld erfolgten Aufforderung zur Mitwirkung den Voraussetzungen nach § 66 Absatz 3 SGB I entsprochen haben (vgl. [vorheriges Kapitel](#)).

Versagung oder Entziehung (60.46)

Die Rechtsfolge nach Absatz 1 kann nur gegenüber denjenigen Personen eintreten, die ihrer Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 bis 62 SGB I nicht nachkommen. Dies ist insbesondere im Falle einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft kritisch. Bei den Ansprüchen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft handelt es sich um Individualansprüche. Im begründeten Einzelfall (beispielsweise in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) ist aber minderjährige, handlungsunfähigen Kindern die fehlende Mitwirkung des / der gesetzlichen Vertreter zuzurechnen.

Zumindest bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der Erstantragstellung einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft sollten daher – nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Amtsermittlung – bei Bedarf und falls der Sachverhalt dies ermöglicht, die Mitglieder der BG separat unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Bei pflichtwidrigem Verhalten kann das Jobcenter, nach schriftlichem Hinweis auf die Folgen, auf eigene weitere Ermittlungen des Sachverhalts verzichten, wenn die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert ist. Dies bedeutet, dass mangels notwendiger Mitwirkung der betroffenen Person das Verwaltungsverfahren nicht entscheidungsreif ist oder nicht abgeschlossen werden kann.

Amtsermittlung bei Versagung / Entziehung (60.47)

Versagung und Entziehung sind jedoch keine Abkehr von der Amtsermittlung. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die Grenzen der Mitwirkung, insbesondere die in § 65 Absatz 1 SGB I formulierten Grenzen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsentcheidung und die Möglichkeit zur eigenen Beschaffung der benötigten Angaben mit geringem Aufwand durch das Jobcenter, erreicht sind.

Sofern die antragstellende oder leistungsberechtigte Person selbst die Aufklärung absichtlich erschwert, etwa mittels Vernichtung von Beweiskunden, ist ebenfalls eine Versagung und Entziehung möglich (§ 66 Absatz 1 Satz 2 SGB I). Bei der Entscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 31 SGB X (längstens bis zur Nachholung einer Mitwirkung vgl. § 67 SGB I).

Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Es muss stets der Hinweis erfolgen, dass die jeweilige Rechtsfolge längstens bis zur Nachholung der Mitwirkung gilt. Die Begründung (§ 35 SGB X) muss nachvollziehbar erkennen lassen, warum die Ermittlung des Sachverhalts erheblich erschwert ist und welche Aspekte das Jobcenter bei der Ermessensabwägung berücksichtigt hat. Einer zusätzlichen Anhörung nach § 24 SGB X bedarf es nicht, denn bereits mit der Aufforderung zur Mitwirkung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen mit angemessener Fristsetzung erfolgt.

Die Versagung oder Entziehung der Leistung nach dem SGB II kann ganz oder teilweise erfolgen („soweit die Voraussetzungen für die Leistung nicht nachgewiesen sind“). Folglich liegt es nicht im Ermessen des Jobcenters, die gesamte Leistung zu versagen, wenn nur ein Teil des Leistungsanspruches ungeklärt ist. Dabei ist im besonderen Kontext der Existenzsicherung im SGB II zu beachten, dass die existentielle Sicherung des Lebensunterhaltes und die Befriedigung eines teilweise unzweifelhaft bestehenden Bedarfes erfolgen.

Die Begründung der Entscheidung, die Leistung „ganz“ oder „teilweise“ zu entziehen oder zu versagen, ist schriftlich gegenüber der betroffenen Person darzulegen.

Im Rahmen seiner Ermessensabwägungen hat das Jobcenter auch zu berücksichtigen, ob die betroffene Person aufgrund ihrer Lebensumstände oder einer Krankheit gehindert war, den Mitwirkungspflichten nachzukommen. In diesen Fällen kann eine erneute Fristsetzung zur Mitwirkung oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 SGB X (dann nur eine Entscheidung erforderlich) angezeigt sein.

Beispiele zu § 66 Absatz 1 SGB I

Vollständige Versagung bei Antragstellung

Im Rahmen der Antragstellung von Herrn B. wurden Unterlagen zu der seit 20 Jahren bestehenden Lebensversicherung der Ehefrau trotz entsprechender Aufforderung nach §§ 60, 66 SGB I ohne Angabe von Gründen nicht vorgelegt. Die Hilfebedürftigkeit der BG konnte deshalb gänzlich nicht geprüft werden. Da der Ehefrau die fehlende Mitwirkung des Antragstellers nicht zuzurechnen war, wurde sie ergänzend zur Mitwirkung aufgefordert. Die Aufforderung blieb erfolglos. Gegenüber beiden Antragstellern konnte nun jeweils eine vollständige Versagung der Leistungen ausgesprochen werden (zwei Bescheide).

Teilweise Versagung bei Verweigerung der Auskunft zum Unterhaltsverpflichteten

Die Leistungsbezieherin C. teilt die Geburt ihrer Tochter mit. Auf Nachfrage gibt Frau C. an, dass sie den Namen des Kindesvaters nicht nennen werde. Sie habe keine Beziehung zum Kindesvater und lehne jeden Kontakt ab. Obwohl sie mehrfach auf ihre Mitwirkungspflicht (hier: Angaben zum Kindesvater zur Prüfung eines Anspruches auf Kindesunterhalt nach § 1601 BGB bzw. Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie eines Unterhaltsanspruches aus Anlass der Geburt nach § 1615I BGB) hingewiesen wird, weigert sie sich weiter.

Frau C. schöpft damit zum einen nicht alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB II) aus.

Teilweise oder ganze Versagung / Entziehung (60.48)



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Zum anderen kommt sie ihrer Verpflichtung, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 12a Satz 1 SGB II), nicht nach. Laufende Unterhaltszahlungen wären nach § 11 SGB II auf einen Leistungsanspruch der Tochter anzurechnen. Deren Bedürftigkeit könnte entfallen. Überschießendes Kindergeld könnte die Bedürftigkeit der Frau C. verringern oder ebenfalls entfallen lassen.

Da Frau C. weder für sich noch für ihre Tochter Unterhaltszahlungen erhält und deshalb Leistungen nach dem SGB II erbracht werden müssen, gehen die Unterhaltsansprüche nach § 33 SGB II auf das Jobcenter in Höhe der erbrachten Leistungen über. Da Frau C. den Namen des Vaters ihrer Tochter nicht nennt, kann das Jobcenter den Anspruchsübergang nicht prüfen. Es kann insbesondere nicht feststellen, ob der Vater unterhaltsrechtlich und sozialrechtlich leistungsfähig ist und in welcher Höhe er monatlich Unterhalt zahlen müsste.

Auch ein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz besteht nach § 1 Absatz 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorG) nicht, wenn Frau C. sich weiterhin weigert, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Im Regelfall erfolgt in diesem Sachverhalt eine **Ablehnung** des UVG-Antrags. Eine Anwendung des § 5 Absatz 3 SGB II ist mangels Versagung / Entziehung durch die UVG-Stelle daher nicht möglich.

Ob die bestehenden grundsätzlichen Leistungsansprüche von Frau C. und ihrer Tochter wegen fehlender Mitwirkung (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I) zu versagen oder zu entziehen sind, da Frau C. erheblich die Aufklärung des Sachverhaltes erschwert und somit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I), hängt davon ab, ob die Grenzen ihrer Mitwirkungspflicht erreicht sind (§ 65 Absatz 1 Nummer 2 SGB I). Kann ihr die Erfüllung aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden, dürfen die Leistungen nicht versagt werden. Ob ein solch wichtiger Grund vorliegt, ist von Amts wegen zu prüfen. Frau C. muss im Einzelfall nachvollziehbar darlegen und glaubhaft machen, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Kann Frau C. tatsächlich keine Angaben zur Person des Vaters machen oder ist es ihr im Einzelfall nicht zuzumuten (z. B. wegen eines Zusammenhangs mit einer Straftat, psychischer Gründe), liegt keine Verweigerung der Mitwirkung vor. Die fehlende Mitwirkung ohne wichtigen Grund der Mutter als gesetzliche Vertreterin der Tochter ist dem Kind zuzurechnen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wäre daher auch die Höhe der Versagung / Entziehung zu begründen.

Ist eine Versagung/Entziehung nicht möglich, ist ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II zu prüfen (vgl. [FW zu § 34 SGB II](#)).

Problematisch ist daneben eine Festlegung des Betreuungsunterhalts für die Mutter. Im Regelfall sollte daher erwogen werden, für die Versagung / Entziehung insgesamt zumindest auf den Mindestunterhalt des Kindes abzustellen. Sofern hiernach wegen anderweitiger Einnahmen nur ein geringer Leistungsanspruch der BG verbleibt, kann im Einzelfall bei verbleibenden Unklarheiten und Zweifeln auch eine Ablehnung aufgrund Beweislastumkehr erwogen werden (vgl. [Kapitel 7, Rz. 60.42](#)).

Teilweise Versagung bei Nichtvorlage einzelner Unterlagen

Bei der Abgabe des Neuantrages stellt Frau X. einen Antrag auf Mehrbedarf Ernährung, weil sie gesundheitliche Einschränkungen hat und spezielle Nahrungsergänzungsmittel benötigt. Ihr wird das Formular Anlage MEB ausgehändigt und sie wird ergänzend schriftlich aufgefordert, die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nachzureichen. Trotz des Hinweises auf die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I wird der Vordruck innerhalb der Frist nicht eingereicht.



Insofern kann der Antrag auf Bürgergeld ohne den Mehrbedarf Ernährung bewilligt werden. Zugleich ist eine ergänzende Entscheidung über die teilweise Versagung eines potenziellen Mehrbedarfes notwendig.

Vollständige Entziehung nach Arbeitsaufnahme

Während des Leistungsbezuges hat Frau W. mittels Veränderungsmittelung die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit angezeigt. Weitere Angaben zum Arbeitgeber und Nachweise fehlen und wurden nicht im Rahmen der entsprechenden Mitwirkungsaufforderung beigebracht. Die Hilfebedürftigkeit und ein ggf. verbleibender ergänzender Bürgergeld-Anspruch kann gänzlich nicht geprüft werden. Eine vorläufige Entscheidung ist ebenfalls nicht möglich. Für die Zukunft ist der Leistungsanspruch ganz zu entziehen (Ermessenserwägung: Vollzeittätigkeit mit Einkommen mindestens in Höhe des Mindestlohnes führt hier mit großer Wahrscheinlichkeit zum Wegfall des Anspruches). Für einen ggf. überzählten Leistungsanspruch besteht bei Kenntnis über den Arbeitgeber die Möglichkeit, diesen für den maßgeblichen Monat direkt zur Übermittlung der erforderlichen Einkommensdaten aufzufordern (§ 57 SGB II).

Teilweise Entziehung bei persönlichem Erscheinen

Nach mehrfacher Weigerung ohne wichtigen Grund, einer Meldeaufforderung zu Integrationszwecken nachzukommen (§§ 59 i. V. m. 32 SGB II), wird die leistungsberechtige Person zum persönlichen Erscheinen zum Zwecke der Klärung der Zumutbarkeit für ein Maßnahmenangebot mit Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert. Nach Abwägung der Umstände im Einzelfall wird im Rahmen der Ermessensentscheidung eine teilweise Entziehung in Höhe von 30 Prozent des individuellen Regelbedarfs ausgesprochen (Ermessensgesichtspunkt: kein verfügbares Schonvermögen; vgl. dazu Sachverhalt zur Mitwirkung beim ÄD in den [FW zu § 59 SGB II](#)).

Eine vollständige Entziehung ist im Rahmen der Ermessensentscheidung auch denkbar, wenn die Klärung der Anspruchsvoraussetzung „Erwerbsfähigkeit“ kurzfristig erforderlich ist, insbesondere, wenn zugleich Schonvermögen zur Verfügung steht.

8. Nachholung fehlender Mitwirkung (§ 67 SGB I)

Wurde der Zweck der Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I mittels vollständig nachgeholter Mitwirkung erreicht, besteht grundsätzlich kein Anlass mehr, die Entscheidung über die Versagung oder Entziehung aufrecht zu erhalten. Sollten die Leistungsvoraussetzungen nun (wieder) vorliegen, liegt es allerdings im Ermessen des Jobcenters, versagte oder entzogene Sozialleistungen für die zurückliegende Zeit zu erbringen. Die nachträgliche Leistungsgewährung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die (weitere) bedarfsabhängige Leistungserbringung für die Zukunft steht dagegen außer Frage. Selbstverständlich ist, dass das Jobcenter auch für die Vergangenheit stets nur bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen des SGB II zu leisten hat und nicht bloß aufgrund der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht. Diese Handlungsweisen entsprechen der Grundkonzeption des SGB I zu Mitwirkungspflichten.

Nachholen fehlender Mitwirkung (60.49)

Die Entscheidung hat von Amts wegen zu ergehen, d. h. sie setzt keinen Antrag voraus.



Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I

Das Jobcenter hat bei der Anwendung des § 67 SGB I folgende Punkte bei nachträglicher Mitwirkung zu entscheiden und zu dokumentieren:

- Liegt eine Leistungsgewährung nach dem SGB II vor, ggf. ab wann und
- in welchem Umfang (ganz oder teilweise).

Wie bei jeder Ermessensentscheidung muss sich das Jobcenter an den durch § 39 SGB I bestimmten Rahmen halten. Es hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und muss die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch. Ermessensgesichtspunkte und -erwägungen müssen in der Begründung des Bescheides zu erkennen sein.

Das Jobcenter darf sich dabei nicht von Gesichtspunkten wie „Leistungsminderung“ oder „Strafe“ leiten lassen, weil diese bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten keine Rolle spielen und von diesen strikt zu trennen sind. Vielmehr müssen je nach Einzelfall folgende Ermessensgesichtspunkte / Aspekte herangezogen werden (keine abschließende Aufzählung):

- Existenzsicherungsfunktion des Bürgergeldes im besonderen Maße (Zweck der Leistung),
- Grad der Pflichtwidrigkeit,
- Ausmaß des Eigenverschuldens im Verhältnis zum erhöhten Verwaltungsaufwand,
- Gründe für die zeitweise Verweigerung der Mitwirkung,
- wirtschaftliche Situation in einer Gesamtbetrachtung (u. a. bei Schuldenanhäufung),
- Bedeutung für antragstellende Person sowie für ihre Angehörigen (z. B. Krankenversicherungsschutz auch bei nur geringer Nachzahlung),
- zwischenzeitliche Leistungen durch Andere.

Gerade bei Nachholung der Mitwirkung im besonderen Kontext der existenzsichernden Funktion des SGB II dürfte üblicherweise das Ermessen des Jobcenters eingeschränkt sein.

Wird die Mitwirkungshandlung unangemessen lange nach der Versagung oder Entziehung vorgenommen, ist eine nur zeitlich begrenzte Nachzahlung begründbar.

Dafür ist die Ein-Jahres-Frist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II im Rahmen der Begründung mit heranzuziehen.



9. Exkurs - Besondere Obliegenheiten nach dem SGB II

Neben den allgemeinen Vorschriften zur Mitwirkung nach dem SGB I sind im SGB II besondere Obliegenheiten geregelt, die die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I ergänzen:

- §§ 5, 12a SGB II regeln die Beantragung vorrangiger Leistungen bei einem anderen Leistungsträger. Als Rechtsfolge ist in § 5 Absatz 3 SGB II die ersatzweise Antragstellung von Amts wegen sowie eine Versagung und Entziehung der Leistungen im SGB II bei Vorliegen einer bestandskräftigen Versagungs- oder Entziehungsentscheidung des anderen Leistungsträgers aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten geregelt. Die Regelungen der allgemeinen Mitwirkungspflichten des SGB I finden dabei ergänzend Anwendung (vgl. FW zu §§ 5, 12a SGB II).
- § 41a SGB II sieht spezielle Obliegenheiten und Rechtsfolgen – mit Bezug auf die Mitwirkungspflichten des SGB I bei einer abschließenden Festsetzung nach vorangegangener vorläufiger Entscheidung – vor (vgl. FW zu § 41a SGB II).
- § 56 SGB II ist Rechtsgrundlage für die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit in der Eingliederungsvereinbarung sowie die Überprüfungsmöglichkeit der entsprechenden Bescheinigung beim Medizinischen Dienst der Krankenkasse (vgl. FW zu §§ 15, 56 SGB II).
- § 58 Absatz 2 SGB II begründet die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgefüllten Einkommensbescheinigung mittels ausgehändigten Vordrucks (vgl. FW zu § 58 SGB II).
- § 59 SGB II eröffnet mittels Rechtsverweis die analoge Anwendung der Meldepflicht nach § 309 SGB III (vgl. FW zu § 59 SGB II).
- § 60 Absatz 4 SGB II sieht für eine Partnerin oder einen Partner sowie Dritte, die für diese Partnerin oder diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, eine Auskunftspflicht vor, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.
- § 61 Absatz 2 SGB II ist nur für den Integrationsbereich relevant. Demnach hat ein Maßnahmeteilnehmer Auskunft über den Eingliederungserfolg, einschließlich Aspekten der Qualitätskontrolle von Maßnahmen, zu geben sowie eine Maßnahmenbeurteilung zuzulassen.

Besondere Obliegenheiten nach dem SGB II (60.50)

Die Integrationsverpflichtungen sind hiervon gesondert zu betrachten. Hierzu gehören u. a. die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung/dem ersetzenden Verwaltungsakt sowie ggf. die daraus resultierenden Pflichtverletzungen und Rechtsfolgen im Falle einer Leistungsminderung.